Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätte „Michaelis“

des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
(vertreten durch den Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste)

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. In Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie unterstützen sie seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und fördern das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes. Die Personensorgeberechtigten wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform
§ 2 Anzuwendende Vorschriften
§ 3 Angebot der Kindertagesstätte
§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung
§ 5 Aufnahme
§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
§ 7 Abmeldung und Kündigung
§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
§ 9 Gesundheitsvorsorge
§ 10 Versicherungen und Haftung
§ 11 Mitwirkung der Eltern
§ 12 Entgelte
§ 13 Datenschutz
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte „Michaelis“ in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.

(3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,

- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie

- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte nimmt zurzeit Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- Altersgemischter Bereich
- Elementarbereich
- Regelintegrativer Bereich

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(2) Kinder, die mehr als sechs Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Ausnahmen hiervon sind von den Eltern schriftlich und unter Nennung triftiger Gründe bei der Einrichtungsleitung zu beantragen. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vollzogen und offengelegt.

des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

§ 6
Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich, für den das Kind antragsgemäß bestätigt wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung betreut wurden.

(2) Veränderungen des zeitlichen Betreuungsumfangs sind folgendermaßen möglich:

1. Hauptbetreuung (täglicher Stundenumfang ohne Rand-/Ergänzungszeiten)

a) Eine Erhöhung der Hauptbetreuung ist nur innerhalb des Gruppenangebots und deren jeweiligen Öffnungszeiten auf schriftlichen Antrag bei der Einrichtungsleitung möglich, sofern es die Platzsituation zulässt.

b) Die Erhöhung der Hauptbetreuung beginnt frühestens zum nächsten Monatsanfang, welcher auf die Antragsentscheidung folgt.

c) Eine Verminderung der Hauptbetreuung ist nur zu Beginn des neuen Betreuungsjahres und innerhalb des Gruppenangebots möglich, sofern es die Platzsituation zulässt. Bis zum 01. Februar des laufenden Betreuungsjahres ist bei der Einrichtungsleitung ein schriftlicher Antrag zu stellen ist.

2. Sonderdienste (bspw. Frühdienste, Spätdienste)

a) Das Hinzubuchen ist jederzeit unter der Voraussetzung möglich, dass ein entsprechendes Angebot besteht, es die Platzsituation innerhalb dieses Angebotes zulässt und ein schriftlicher Antrag der Eltern bei der Einrichtungsleitung eingeht.

b) Die Inanspruchnahme beginnt frühestens zum nächsten Monatsanfang, welcher auf die Antragsentscheidung folgt.

c) Eine Beendigung ist unter Berücksichtigung von Buchstabe d) grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (31.07.), wobei die Eltern dies bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung bekunden müssen. Erfolgt dies nicht, verlängert sich die Inanspruchnahme entsprechend um ein weiteres Jahr.

d) Sofern die Eltern oder die Einrichtung übergangslos für einen Ersatz sorgen können, ist die Beendigung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte hat unter Berücksichtigung nachstehender zurzeit gültigen Gruppenöffnungszeiten sowie der Öffnungszeiten von Randzeit- und Ergänzungsgruppen in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Gruppe	von	bis
Kindergartengruppe	8:00	14:00
Altersgemischte Gruppe	8:00	13:00
Altersgemischte Gruppe	8:00	14:00
Regelintegrative Gruppe	8:00	16:00

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (bspw. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt im Jahr für 20 Tage geschlossen. Davon können maximal drei Tage außerhalb der Schulferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geschlossen werden. Die Schließzeiten, außer für kurzfristige Fortbildungen, werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Betreuungsentgelts aus diesem Grund erfolgt nicht, es sei denn, die Beitragsordnung gemäß § 12 regelt hierzu Näheres.

§ 5
Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.

(2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das KitaPortal des Landes Schleswig-Holstein zu erfassen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Es wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz

die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

(4) Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. Kosten dafür werden nicht erstattet.

(5) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist § 5 Absatz 4 einschlägig.

§ 10
Versicherungen und Haftung

(1) Die Kinder sind aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

§ 11
Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12
Entgelte

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Eltern Beiträge nach der jeweils für die Kindertagesstätte geltenden Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel erhoben.

§ 13
Datenschutz

(1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und

§ 7
Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses regelt die jeweils gültige Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel. Das Betreuungsverhältnis kann schriftlich nur unverzüglich aus wichtigem Grund gekündigt werden

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

§ 9
Gesundheitsvorsorge

(1) Die Eltern informieren die Einrichtung über gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für die Betreuung wesentlich sein könnten (bspw. Allergien, Unverträglichkeiten).

(2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zeitnah zu benachrichtigen. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, solange der Zustand einer erhöhten Körpertemperatur (Fieber) vorliegt. Der Besuch der Kindertagesstätte ist erst dann wieder möglich, wenn die Körpertemperatur des Kindes über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden im normalen Bereich liegt (fieberfrei).

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange

ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 14
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck einer Benutzungsordnung gewährleistet bleiben.

(2) Sofern die Gebührensatzung oder eine andere Vorschrift der Landeshauptstadt Kiel entgegen der Regelungen dieser Benutzungsordnung stehen, gelten die Regelungen der Landeshauptstadt Kiel.

§ 15
Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorhergehenden Benutzungsordnungen unwirksam.

Kiel,

Leitung Zentrum kirchlicher Dienste

(Kirchensiegel)